

Hartmut Kreß

Das Recht auf Gesundheit:

Ideologie oder unverzichtbares Menschenrecht?

Gesundheitsschutz und -versorgung sind hohe Güter *

Ein „Recht auf Gesundheit“ wird in der Bundesrepublik Deutschland häufig abgelehnt. Hierzu haben in den zurückliegenden Jahren auch die christlichen Kirchen beigetragen. Ein politischer Einwand lautet, dass es sich um ein unfinanzierbares Leistungs- oder Anspruchsrecht handele, welches einer sozialen Anspruchsinflation Vorschub leiste. Die Kritik, die von der katholischen Kirche und von Vertretern evangelischer Kirchen erhoben wurde, hat noch einen anderen Hintergrund. Von kirchlicher Seite wurde erklärt: So sehr man die Medizin und das Bemühen um Heilung bejahe, müsse man doch auch betonen, dass alles Leben von vornherein den Keim von Krankheit und körperlichem Verfall in sich trage. Ein Recht auf Gesundheit sei Ausdruck eines ideologisch eingefärbten Menschenbilds, da es als Recht auf Heilung ausgelegt werden könne; es verleihe einer „Ethik des Heilens“ oder einer „Ethik der Interessen“ Ausdruck und verletze die „Ethik der Würde“. Bei der Eröffnung der „Woche für das Leben“ im Jahr 2003 äußerten der damalige Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland Manfred Kock und der Vorsitzende der katholischen Bischofskonferenz Kardinal Karl Lehmann, ein „Recht auf Heilung, gar auf Gesundheit“ könne es „nicht geben“. Darauf stützen die katholische Kirche und eine Reihe evangelischer Kirchen z. B. ihre Ablehnung von Präimplantationsdiagnostik oder embryonaler Stammzellforschung. Ähnliche Argumente waren in den 1990er Jahren von kirchlichen Stimmen gegen die Transplantation von Organen vorgetragen worden, die nach dem Hirntod entnommen werden.

Wie tragfähig sind solche Einwände? Welche Klarstellungen sollten vorgenommen werden, um eventuell berechtigten Vorbehalten Rechnung zu tragen?

Präzisierungen

International greifen inzwischen zahlreiche Rechtsdokumente das Recht auf Gesundheit auf. Aus diesen Dokumenten ergeben sich zugleich sachliche Klarstellungen. Wegweisend war der Internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Vereinten Nationen vom 19.12.1966 (Sozialpakt). In Artikel 12 Absatz 1 erkennen die Vertragsstaaten – darunter die Bundesrepublik Deutschland – „das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit“ an. Daher verpflichten sie sich in Absatz 2 auf eine Reihe gesundheitspolitischer Ziele. Hierzu gehören die Senkung der Kindersterblichkeit, präventive Krankheitsbekämpfung oder die Bereitstellung adäquater medizinischer Einrichtungen. Daran anknüpfend schrieben die Vereinten Nationen im Jahr 1989 in der Kinderrechtskonvention fest, dass insbesondere Kinder das Recht auf ein ihnen individuell erreichbares Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit besitzen. Das ärztliche Standesrecht zog hieraus zahlreiche konkrete, detaillierte Konsequenzen. So

* ursprünglich erschienen in: Hirschberg 59, Ausgabe Nr. 10, Oktober 2006, S. 581-585.

hat der Weltärztebund 1998 unter anderem festgehalten, dass Kinder bei ärztlichen Untersuchungen ein Recht auf Vertraulichkeit besitzen oder dass sie im Krankheitsfall eine religiöse Begleitung erhalten sollen, die ihrer eigenen Wahl entspricht. Weitere Dokumente, darunter die Europäische Sozialcharta von 1961, haben formuliert, dass der Staat ein Recht auf „Schutz“ der Gesundheit zu achten hat und dass er dieses Recht „so weit wie möglich“ zu sichern hat.

Indem internationale Konventionen vom „Schutz“ der Gesundheit sowie vom „*individuell erreichbaren Höchstmaß*“ an Gesundheit sprechen, stellen sie klar: Unter einem „Recht auf Gesundheit“ sind keinerlei Gesundheitsutopien, inflationäre Heilungsversprechungen oder gesellschaftspolitische Ideologien zu verstehen. Vielmehr geht es darum, dass jeder Einzelne in der gesundheitlichen Konstitution, die ihm individuell zu eigen ist, wahrgenommen, respektiert und medizinisch unterstützt werden soll. Aus einem so verstandenen Recht auf Gesundheit bzw. auf Gesundheitsschutz werden daher auch spezielle Schutzrechte für Behinderte abgeleitet. Darüber hinaus lässt sich aus ihm z. B. das Recht von Schwerstkranken und Sterbenden auf Schmerztherapie und palliative Versorgung herleiten. So gesehen ist es sehr zu begrüßen, dass die Europäische Union das Recht auf Gesundheit – oder präziser und zutreffender: das Recht auf individuellen Gesundheitsschutz und auf bestmögliche Gesundheitsversorgung – in ihre Grundrechtscharta und im Jahr 2003 in den Entwurf der EU-Verfassung aufgenommen hat (dort Artikel II - 35). Der hohe Rang dieses Grundrechtes wird noch deutlicher, wenn man sich seine ethik-, theologie- und kulturgeschichtlichen Hintergründe vergegenwärtigt. Es sind mehrere Traditionsströme, die in dieses Leitbild einmünden.

Religiöse, kulturelle und ethische Grundlagen

Zu den geistesgeschichtlichen Wegbereitern gehören das neuzeitliche Naturrecht und die Aufklärungsphilosophie. Seit dem 17. Jahrhundert ist der Gedanke geltend gemacht worden, dass Menschen von Natur aus ein Recht auf Eigentum besitzen. Neben dem äußeren Eigentum (d. h. dem materiellen, dinglichen Besitz) und dem inneren Eigentum (d. h. den persönlichen religiösen oder moralischen Überzeugungen) ging es um das Anrecht auf den eigenen Körper bzw. um die leibliche Integrität. Auf dieser Basis gelang es der Aufklärungsphilosophie zunächst, das Folterverbot durchzusetzen. Ein moderner Nachhall der älteren Idee des Rechtes auf Eigentum am eigenen Leib ist das in Staatsverfassungen verankerte Grundrecht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit und auf den Schutz der Gesundheit. Im 19. Jahrhundert, in der Epoche der Industrialisierung und der Verelendung der Arbeiterschaft, griff eine damals neu entstehende Strömung der Medizin, die Sozialmedizin, dieses Anliegen auf. Ihr Argument lautete: Für die Angehörigen des Vierten Standes, die Arbeiterschaft oder das Proletariat, sei der Leib das einzige Eigentum, das ihnen überhaupt noch verblieben sei, so dass die körperliche Integrität bzw. die Gesundheit um so nachdrücklicher Schutz verdiene. Damals wurde auch der *Begriff* des Rechtes auf Gesundheit geprägt. Der Mediziner, Sozialreformer und liberale Politiker Rudolf Virchow forderte vorsorgliche Maßnahmen des preußischen Staates gegen den Ausbruch von Epidemien sowie sozialpolitische Initiativen gegen gesundheitsschädliche Wohnungsnot, Unterernährung, Kinderarmut und Kinderarbeit. Im Jahr 1848 schrieb er in einem Bericht an die preußische Regierung: „Eine vernünftige Staatsverfassung muß das Recht des Einzelnen auf gesundheitsgemäße Existenz unzweifelhaft feststellen.“ Diese Idee fand dann z. B. im Ausbau der Krankenversicherung ihren Niederschlag.

Zugleich ist auf die religiöse Tradition hinzuweisen. In der christlichen Theologie waren „Gesundheit“ und „Gerechtigkeit“ oder „Gesundheit“ und „Heil“ Begriffe, die einander wechselseitig erläuterten. Hierzu finden sich zahlreiche Belege bei Augustinus, bei Martin Luther oder bei anderen Vordenkern des Christentums. Schon die Alte Kirche hatte das himmlische Heil und das irdische gesundheitliche Wohl miteinander verknüpft. Christus wurde als Arzt bezeichnet („Christus medicus“) und an

die Stelle des antiken Arztgottes Asklepios gerückt. Die christliche Tradition hob den Zusammenhang zwischen der seelischen und der leiblichen Dimension des Menschseins hervor; sie vertrat – modern ausgedrückt – häufig eine psychosomatisch integrative Gesundheitsidee. Gesundheit wurde im Horizont göttlicher Fürsorge und Gerechtigkeit gedeutet. Es sind auch *diese* geistesgeschichtlichen Wurzeln, auf denen die moderne säkulare Idee eines Rechtes des Einzelnen auf Gesundheitsschutz gründet.

Ganz besonders nachdrücklich tritt die religiöse Hochschätzung von Gesundheit im Judentum und im Islam zutage. Das Wort „Islam“ enthält sogar als solches einen Bezug auf das leibliche Wohl oder die Gesundheit. Der jüdische Arzt und Philosoph Maimonides bezeichnete im Jahr 1168 das Medizinstudium als eine religiöse Tätigkeit.

Gesundheitsschutz als Grundrecht

Das Postulat des Gesundheitsschutzes beruht also auf mehreren Strängen der abendländischen Tradition. Ethisch ist Gesundheit als ein sog. präsitlicher Wert oder als ein elementares oder fundamentales Gut zu bezeichnen. Für den einzelnen Menschen bildet das ihm individuell erreichbare Maß an Gesundheit eine wesentliche Voraussetzung, seinen persönlichen Lebensentwurf, seine Werte oder subjektiven Ziele verwirklichen zu können. Nimmt man das kulturelle Erbe Europas sowie die Argumente der Ethik ernst, dann darf man das Recht auf Gesundheitsschutz nicht beiseiteschieben. Im Rahmen der Staatszwecke sind Staat und Politik verpflichtet, die gesundheitliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger so weit wie möglich zu fördern, indem die strukturellen Voraussetzungen für eine gesundheitlich adäquate Lebensführung gesichert werden. Folgerichtig ist der Gesundheitsschutz, den die Politik gewährleisten soll, im Jahr 2003 in den EU-Verfassungsvertrag aufgenommen worden.

Gesundheitsschutz: keine Ideologie, sondern ein Abwägungsprinzip

Sicherlich ist einzuräumen: Gesundheit wird oftmals überhöht; sie kann zur Ideologie werden. Kein Geringerer als Ernst Bloch hat vor 60 Jahren in seinem berühmten Werk „Das Prinzip Hoffnung“ befremdliche Visionen über einen „Umbau des Leibes“ und über eine „Verbesserung“ menschlicher Gesundheit vorgetragen. In der Gegenwart wirbt in den USA die Fortpflanzungsmedizin mit Angeboten zur Eizellenspende, bei denen gesundheitsideologische Motive, darunter die Aussicht auf Intelligenz des Kindes, in problematischem Maß eine Rolle spielen. In abgeschwächter Form sind Elemente einer Gesundheitsideologie auch in Deutschland zu finden. Der Mediziner und Bestsellerautor Dietrich Grönemeyer schlägt vor, ein „Gesundheitswirtschaftsministerium“ zum Schlüsselressort des Regierungshandelns zu erklären. In seinem Buch „Gesundheitswirtschaft. Die Zukunft für Deutschland“ (2005) heißt es: „Ohne Gesundheit ist alles nichts ... Nur gesunde Menschen können durch ihre Leistungen für Prosperität und Wohlstand sorgen.“

Das Grundrecht auf Gesundheitsschutz, von dem in meinen Überlegungen die Rede ist, hat mit solchen plakativen Vorstellungen freilich nichts zu tun. Statt dessen geht es darum, dass in der Epoche wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und struktureller Verwerfungen, in der wir gegenwärtig leben, Gesundheit als elementares Gut geachtet wird und dass die Gesundheitsversorgung bei politischen oder juristischen Entscheidungen angemessen berücksichtigt wird. Das Recht auf Gesundheit – präziser: auf den Schutz der Gesundheit – ist für ethische, juristische und politische Abwägungen ein unverzichtbares Kriterium. Dies sei an einigen unterschiedlichen Beispielen knapp erläutert.

1. Ein besonders wichtiger Punkt ist der Gesundheitsschutz und die Gesundheitsversorgung von Kindern. Konkret: Gerichtsurteile haben die Gesundheitsbelange von Kindern sogar gegen den Willen ihrer Eltern durchgesetzt. Unbeschadet des Erziehungsrechtes der Eltern und ihrer Religionsfreiheit

darf, ja muss bei einem Kind eine seine Gesundheit und sein Leben erhaltende Bluttransfusion durchgeführt werden, selbst wenn die Eltern als Angehörige der Zeugen Jehovas dies untersagen. Bei einem Konflikt zwischen dem Recht des Kindes auf Gesundheit und den Elternrechten wird ein Familiengericht stets zugunsten des Kindeswohls entscheiden.

2. Im internationalen Maßstab ist das Anrecht von Frauen auf reproduktive Gesundheit hervorzuheben, das seit der internationalen Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung 1994 in Kairo eine Rolle spielt. Unter Hinweis auf den Gesundheitsschutz werden für Frauen in Afrika medizinische Aufklärung und Angebote zur Empfängnisverhütung einschließlich hormoneller Kontrazeptiva eingefordert. International bildet die reproduktive Gesundheit einen wichtigen Teilaspekt des Rechtes auf Gesundheitsversorgung, das in verschiedenen Menschenrechtskonventionen kodifiziert worden ist. Im Blick auf Entwicklungsländer wird die reproduktive Gesundheit vor allem von sowie für Frauen und in hohem Maß von Nichtregierungsorganisationen zur Geltung gebracht.

3. Das Recht auf Gesundheitsschutz bietet eine Basis, um schwierige rechts- und gesundheitspolitische Streitfragen zu beleuchten und abzuwägen. Dies betrifft etwa die humane embryonale Stammzellforschung. Dass sie auf längere Sicht für Patienten hohen gesundheitlichen Nutzen besitzen kann, lässt sich inzwischen – bei aller Ergebnisoffenheit von Grundlagenforschung – eigentlich nicht mehr bestreiten. Schon 2003 wies der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes, Hans-Jürgen Papier, angesichts der Kontroversen zur embryonalen Stammzellforschung „auf das Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 ..., also auf den Schutz von Leben, Gesundheit und körperlicher Integrität“ hin. Sobald man das Lebensrecht oder den Lebensschutz eines frühen Embryos in seinem Verhältnis zum Recht auf Gesundheit bzw. zu den „Grundrechten schwerstkranker Menschen“ beurteile, nehme man eine „Abwägung mit gleichgewichtigen Rechtsgütern“ vor. Der Gedankengang des Bundesverfassungsgerichtspräsidenten läuft unter Berufung auf den Gesundheitsschutz und die Gesundheitsvorsorge meines Erachtens zu Recht darauf hinaus, embryonale Stammzellforschung zu akzeptieren.

Ethisches Fazit

Zahlreiche Themen und Beispiele könnten ergänzt werden. Im Fazit ist festzuhalten: Eine Reihe von Juristen, Kirchenvertretern oder Politikern äußern gegenüber einem Recht auf Gesundheit Kritik, weil sie eine medizinische Anspruchsinflation oder gar eugenische Tendenzen befürchten. Es gilt, diese Sorgen zu berücksichtigen. Populistische Sätze – z. B. die Formulierung „Ohne Gesundheit ist alles nichts“ (Dietrich Grönemeyer) – verdienen Kritik. Andererseits ist aber zu beachten, dass internationale Dokumente sehr abgewogen vom Anrecht der Menschen auf ihr individuell erreichbares Maß an Gesundheit sprechen. Dieses wohlerwogene Anliegen aufzugreifen, ist aus ethischer und menschenrechtlicher Sicht dringlich geboten. Die Bundesrepublik Deutschland ist internationalen Konventionen, die das Recht auf Gesundheitsschutz enthalten, beigetreten. Der Sache nach ist es im Grundgesetz in Artikel 2 – dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit – eigentlich bereits enthalten. Verfassungsrechtler nennen das Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit und auf Gesundheit oftmals in einem Atemzug. Es würde allerdings der Klarheit dienen, wenn der Artikel 2 des Grundgesetzes ganz ausdrücklich um das Grundrecht auf persönlichen Gesundheitsschutz und auf Gesundheitsversorgung ergänzt würde.

Literatur:

Elke Mack, Das Menschenrecht auf Gesundheit, in: Nikolaus Knoepffler / Anja Haniel (Hg.), Menschenwürde und medizinethische Konflikte, Stuttgart / Leipzig 2000, 183-202
Hartmut Kreß, Medizinische Ethik, Stuttgart 2003, 58-87

Ilhan Ilklic, Begegnung und Umgang mit muslimischen Patienten, Zentrum für medizinische Ethik
Bochum, 4. Aufl. 2005

Verfasser:

Prof. Dr. Hartmut Kreß
Universität Bonn
Evang.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik
Am Hof 1
53113 Bonn
www.sozialethik.uni-bonn.de/kress
email: [hkress\[at\]uni-bonn.de](mailto:hkress[at]uni-bonn.de)